

An das  
Bundesministerium für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1  
1010 Wien

Über das Onlineportal [Stellungnahme zum aktuellen Bearbeitungsstand der Interventionen \(bmlrt.gv.at\)](https://www.bmlrt.gv.at)  
an das BMLRT übermittelt

Wien, am 18. November 2021

## **Stellungnahme**

### **zum aktuellen Bearbeitungsstand der Interventionen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Bearbeitungsstand der Interventionen Stellung zu beziehen.

#### **Teil I: Interventionen im Bereich Direktzahlungen**

##### **Intervention 21-1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen und Intervention 29-1 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit**

Mit diesen Interventionen werden die verpflichtenden Rahmenbedingungen in der EU GAP Strategieplan VO, die Einkommenslage von LW Betrieben zu verbessern, berücksichtigt. Spezifisches Ziel dahinter ist, die Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie die Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit. Dabei ist die Weiterführung des differenzierten Ansatzes der Direktzahlungen für Heimgut- und Almflächen zur Zielerreichung Einkommensstützung (B.01) zu begrüßen. Diese standortangepasste Zahlung stellt die Basis für eine flächendeckende Bewirtschaftung dar.

Die Land&Forst Betriebe sehen die verpflichtende Umsetzung der Umverteilungszahlungen (CRISS) in Österreich sehr kritisch. Die innerösterreichische Agrarstruktur lässt keine wesentliche Umverteilung zu, ohne den Vollerwerbsbetrieben deutlich zu schaden. Wie auch bereits in den bisherigen Stellungnahmen hingewiesen, führt die Senkung der Direktzahlungen über 40 Hektar zu keiner signifikanten Unterstützung von kleinen und mittleren Betrieben. Folglich werden diese Betriebe trotz dieser Maßnahme nicht weitergeführt werden, da die Umverteilungsmaßnahme weder ausreichend Ressourcen mobilisiert noch diesen Betrieben eine Zukunftsperspektive bietet.

Gleichzeitig trifft diese Senkung überproportional die Vollerwerbsbetriebe im Ackerbau Ost-Österreichs, die aufgrund des pedo-klimatisch bedingt niedrigen Ertragspotentials größere Betriebe darstellen. Diese werden dadurch zusätzlich zu dem Standort Trockengebiet vor existenzielle Herausforderungen gestellt werden. Dadurch wird auch dem Zielzustand des Bedarfs (B.03) „Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung“ entgegengearbeitet.

Die Umsetzung der verpflichtenden Umverteilungszahlung ohne entsprechende Begleitmaßnahmen, die den dadurch belasteten Betrieben einen Ausgleich anbieten, wird der aktuell ausgewogenen Verteilung von Geldern zwischen Betrieben, Regionen und Sektoren ein Ende setzen. Dieser Sachverhalt und deren Auswirkung auf die ohnehin geringe Anzahl von Vollerwerbsbetrieben im Jahr 2027 muss kritisch hinterfragt werden.

Daher unterstreichen die Land&Forst Betriebe Österreich ihre Forderung (auch eingebracht mit der Stellungnahme vom 29. Oktober 2021), das Volumen der Umverteilungszahlungen gering zu halten und vor allem ohne eine einzelbetriebliche Obergrenze umzusetzen. Weiters besteht durchaus noch die Möglichkeit, den betroffenen Betrieben durch das spezifische Angebot von Agrarumweltmaßnahmen entgegenzutreten und für die Erbringung von Umweltleistungen den Ertragswegfall durch die Umverteilungszahlung zu kompensieren.

### **Intervention 31-1 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau**

Diese Intervention unterstützt maßgeblich die positive Wirkung auf Bodenfruchtbarkeit, trägt zu Verbesserung von Kohlenstoffbindung bei, verringert Nährstoffverluste und stärkt die Klimawandelanpassung. Mit den dahinterstehenden Maßnahmen wird auch von den landwirtschaftlichen Betrieben der Leistungsumfang erhöht. Bedauerlicherweise wurde allerdings der Prämienansatz in einzelnen Varianten nicht angepasst und reduziert. Obwohl begründet wird, dass sich die Kalkulationselemente aus

- dem Mehraufwand für den Zwischenfruchtanbau anhand den höheren variablen Kosten (Saatgut, Maschinen- und Arbeitskosten)
- der Düngerwirkung bzw. dem erhöhten Ertragspotential durch steigende Bodenfruchtbarkeit

zusammensetzen, ist der Prämienansatz nicht nachvollziehbar. Denn grundsätzlich müsste schon aufgrund der jährlichen Inflation eine Prämienenerhöhung in allen Varianten vorgesehen sein. Damit werden die von den Landwirten erbrachten Umweltleistungen nicht ausreichend honoriert.

### **Teil III: Flächenbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung**

#### **A. Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)**

Die Maßnahmen des ÖPUL bezwecken, die Landwirtschaft in Österreich umweltgerecht zu entwickeln und freiwillige Leistungen an der Gesellschaft zu honorieren.

Die Modulierung der Zahlungen stellen jedoch das Leistungsprinzip in Frage und reduziert den Anreiz für Betriebe Umweltleistungen zu erbringen, da diese nicht voll abgegolten werden. Dadurch wird das Ziel der Geldverteilung im Agrarumweltprogramm über die Ziele wie Klima- und Biodiversitätsschutz gestellt.

Gerade Betriebe mit größerer Flächenausstattung können einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt unserer Umwelt leisten und mit ihren Strukturen einen überproportionalen Effekt erzielen. Daher appellieren wir als Verband, Instrumente wie Modulation oder andere Ausschlusskriterien zur Abgeltung von Umweltleistungen auszusparen, um der Gesellschaft keine Umweltleistungen vorzuenthalten.

#### **Intervention 70-1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-2 Biologische Wirtschaftsweise**

Die Land&Forst Betriebe Österreich unterstützen die Fortführung beider Maßnahmen in der kommenden GAP Periode und begrüßen das zusätzliche Biodiversitätsangebot für die Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise.

Jedoch kritisieren wir stark, dass die Anlage von Biodiversitätsflächen von 30 a bei Feldstücken die mehr als X ha betragen verpflichtend wird und nur über die Basiszahlung abgegolten wird. Im umgekehrten Fall werden hier ausschließlich Betriebe mit großen Feldstücken mit deutlichen Mehrkosten belastet und die dadurch entstehende Prämie aber auf alle Betriebe aufgeteilt. Dadurch profitieren Kleinbetriebe von den Kalkulationskosten für die Prämie, die nur auf Betrieben mit großen Feldstücken entstehen. Wir fordern auch hier die Einhaltung des Leistungsprinzips ein und bestehen darauf, dass jene Betriebe, die die Mehrkosten tragen, diese auch dementsprechend abgegolten bekommen.

### **Teil IV: Projektbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung**

#### **A. Investitionen**

#### **Intervention 73-1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung**

Die Land&Forst Betriebe Österreich bekennen sich zur Umweltwirkung und zum Ressourcenschutz bei dieser Intervention. Allerdings ist festzuhalten, dass die entsprechende Zielsetzung sich an den aktuellen Stand der Technologie orientieren muss. Wir sehen aus

diesem Grund kritisch, dass Investitionen in technische Anlagen oder Maschinen, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, nicht förderbar sind. Denn gerade in Bezug auf die Außenmechanisierung hinkt die Technologie den ambitionierten Umweltzielen nach und Alternativen, die nicht auf fossile Energiequellen zurückgreifen, sind am Markt noch nicht absehbar. Daher fordern wir eine differenzierte Betrachtung zwischen Außenmechanisierung und Investitionen in den Neubau von Gebäuden. Bei zweitem ist durchaus ein Abgehen von der Energieversorgung aus fossilen Brennstoffen gerechtfertigt.

Zusätzlich sollen Kooperationsverpflichtungen für Investitionen nicht verpflichtend sein. Aktuelle Verpflichtungen bei der Beschaffung von Sä-, Ernte und Pflanzenschutztechnik sind nicht praktikabel und können mit bürokratischem Aufwand umgangen werden. Kooperationen sollen auf freiwilliger Basis erfolgen, aber Betrieben nicht als Verpflichtung ein Hindernis für Investitionen sein.

### **Intervention 73-3 Infrastruktur Wald**

Wir regen ein weiteres Mal an, in der „Allgemeinen Beschreibung“ den Aspekt „steigende Waldbrandgefahr und die für deren Prävention und Bekämpfung notwendige Infrastruktur“ aufzunehmen. Denn im Sinne der Walderhaltung und der Aufgaben für Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Biodiversitätsschutz sind entsprechende Voraussetzungen zur Waldbrandbekämpfung ein besonderes Anliegen der EU.

Bei den Fördersätzen bedarf es daher einer entsprechenden Ergänzung im Bereich des 50 % - Zuschusses:

- *„Für die Errichtung, die Sanierung oder den Umbau von Forststraßen in Wandbrandrisikogebieten mit einem hohen und mittleren Risiko“*

In den Fördergegenständen wäre grundsätzlich zu ergänzen:

- *„Investitionen in technische Maßnahmen zum Wasserabflussmanagement“*

### **Intervention 73-4 Waldbewirtschaftung**

Unter den Fördervoraussetzungen ist der letzte Absatz insofern zu ändern, dass es notwendig ist, für den Umbau auf klimafitte Wälder der Zukunft nicht auf bestehende „natürliche Waldgesellschaften“ abzustellen, sondern klimawandelbedingt auf die zukünftigen Standortverhältnisse vor Ort. Eine neue Formulierung könnte somit lauten:

- *„Mehr als 75% der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an einer standortangepassten Bewirtschaftung für klimafitte Wälder der Zukunft orientieren.“*

Der Begriff "standortangepasste Bewirtschaftung" wird auch in den weiteren Textpassagen des Dokumentes bereits so verwendet.

## **Intervention 73-6 Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos**

Wir empfehlen dringend, den Fördergegenstand 2 auch um

- *„Investitionen in ökologische Verbesserungen, die nicht Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren sind“*

zu erweitern, um im Sinne der Zielerreichung ein breiteres Spektrum an möglichen sinnvollen Maßnahmen zuzulassen. In Folge wären auch die Fördervoraussetzungen für diesen Fördergegenstand entsprechend anzupassen.

Die Land&Forst Betriebe Österreich ersuchen um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Zeno Piatti-Fünfkirchen, MMSc. e.h.  
LFBÖ Vizepräsident